

Pratteln, 9.8.2014

**Bericht an den Einwohnerrat
zum Geschäft Nr. 2096 Totalrevision Reklamereglement**

1. Auftrag

Mit Beschluss des Einwohnerrates vom 31. März 2014 wurde das Geschäft 2096 an die BPK zur Prüfung überwiesen.

2. Mitglieder der Bau- und Planungskommission

Gert	Ruder	(SP)	Präsident
Andreas	Seiler	(FDP)	Vizepräsident
Benedikt	Schmidt	(UG)	
Fredi	Wiesner	(SVP)	
Kurt	Lanz	(SP)	
Diego	Geiger		Protokoll

3. Allgemeine Bemerkungen

Die Bau- und Planungskommission hat sich an vier Sitzungen mit diesem nicht unerwartet komplexen Geschäft auseinandergesetzt. Diese Komplexität war wohl auch der Grund, warum der Gemeinderat über 12 Jahre verstreichen liess, bis er die damals vom ER zurückgewiesene Teilrevision des Reklamereglements einer Totalrevision unterzogen hat. Drei Kommissionssitzungen wurden durch Dieter Härdi, Abteilungsleiter Bau, begleitet. Der für die Reklamebewilligungen zuständige Sachbearbeiter Diego Geiger war die Idealbesetzung für die Protokollführung, konnte die BPK doch einige Fach-Fragen sehr effizient direkt anlässlich der Sitzungen klären.

4. Bericht

Ausgangslage:

Aus den kurzen Voten anlässlich der ER Sitzung vom 31.3.2014 resultierten die folgenden Hinweise:

- Das Reglement ist zu kompliziert und muss vereinfacht werden.
- Einige Punkte sind zu diskutieren.
- Es bestehen Sachverhalte mit Klärungsbedarf.

Weitere, direkt einzelne §§ betreffende Hinweise, sind später per E-Mail an die BPK eingereicht worden und direkt in die Kommissionsberatung eingeflossen.

Die BPK hat ganz bewusst auf eine Bearbeitung des Themas Reklameschriftzug und/oder „Kunst am Bau“ der Firma PLANZER verzichtet. Diese Angelegenheit ist Bestandteil eines laufenden Verfahrens und gründet voll und ganz auf dem noch gültigen Reklamereglement vom 25. Juni 1990, gegen das je nach juristischer Sicht verstossen wurde oder auch nicht. Eine abschliessende Beurteilung steht derzeit noch aus.

Allerdings eignet sich dieser Schriftzug aus Sicht der BPK gut als Beispiel, damit in Zukunft dem Schutz des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes genügend Beachtung geschenkt werden kann.

Darstellung und Gliederung:

Die Komplexität des Themas hat es verunmöglicht dieses Reklamereglement wesentlich zu vereinfachen. Darum wurde die Darstellung und Gliederung aus der GR Vorlage übernommen.

Übergeordnetes Recht:

Eine Vielzahl von Regelungen können dem übergeordneten eidgenössischen Recht entnommen werden. Die BPK verzichtet bewusst darauf alle diese verbindlichen Normen im Reglement aufzuführen. Verweist aber gerne auf die Verordnung des UVEK über die auf Strassensignalisation und auf Strassenreklamen für Tankstellen anwendbaren Normen.

Anträge der Bau- und Planungskommission:

Alle Änderungsanträge können auch der synoptischen Darstellung entnommen werden. Die BPK hat im Wesentlichen versucht dort Klarheit zu schaffen, wo Interpretationsspielraum bestanden hat. So wurde z.B in den wesentlichen §§ die Begriffe „pro Parzelle“ oder „pro Betrieb“ mit dem einheitlichen Begriff „pro Gebäude“ ersetzt.

Einleitung ff. §§ 1 bis 6 unverändert

§7 Beleuchtung von Reklamen

NEU

Für beleuchtete Reklamen gelten die Bestimmungen des Polizeireglements.

Rest streichen!

§§ 8 bis 15 unverändert

§ 16 Werbeballone

NEU Abs.²

Werbeballone dürfen einen Durchmesser von bis 3 m und einen Inhalt von gesamthaft 15 m³ haben.

§§ 17 und 18 unverändert

§ 19 Kernzone und Schutzobjekte

NEU Abs. ⁵

Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- *Reklameschilder: Fläche max. 0.5 m² und max. 1 Stk. pro Gebäude.*
- *Kuben, Pylonen, Flaggen und Fahnen sind verboten.*

§ 20 Wohnzone

NEU Abs. ³

Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- *Reklameschilder: Fläche max. 1m² und max. 1 Stk. pro Gebäude.*
- *Kuben, Pylonen, Flaggen und Fahnen sind verboten.*

§ 21 Wohn-Geschäftszone und Zentrumszone

NEU Abs. ³

Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- *Reklameschilder: Fläche max. 2 m² und max. 1 Stk. pro Gebäude.*
- *Kuben: Inhalt max. 1 m³, Höhe max. 2 m und max. 1 Stk. pro Gebäude*
- *Pylonen: Breite max. 1 m, Höhe max. 4 m, Tiefe max. 0.5 m und max. 1 Stk. pro Gebäude*
- *Flaggen und Fahnen: Masthöhe max. 6 m und max. 3 Stk. pro Gebäude. Alle Fahnen müssen gleich gross sein und der gegenseitige Abstand darf höchstens 5 m betragen.*

NEU Abs. ⁴

streichen

§ 22 Gewerbezone

NEU Abs. ²

Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- *Reklameschilder: Fläche max. 2 m² und max. 2 Stk. pro Gebäude.*
- *Kuben: Inhalt max. 1.5 m³, Höhe max. 3 m und max. 1 Stk. pro Gebäude*
- *Pylonen: Breite max. 2 m, Höhe max. 6 m, Tiefe max. 0.5 m und max. 1 Stk. pro Gebäude*
- *Flaggen und Fahnen: Masthöhe max. 9 m und max. 6 Stk. pro Gebäude. Alle Fahnen müssen gleich gross sein und der gegenseitige Abstand darf höchstens 5 m betragen.*

§ 23 Industriezone

NEU Abs. ²

Freistehende Reklameeinrichtungen dürfen folgende Masse nicht überschreiten:

- *Reklameschilder: Fläche max. 3 m² und max. 3 Stk. pro Gebäude.*
- *Kuben: Inhalt max. 2 m³, Höhe max. 3.5 m und max. 1 Stk. pro Gebäude*
- *Pylonen: Breite max. 2 m, Höhe max. 6 m, Tiefe max. 0.5 m und max. 2 Stk. pro Gebäude*
- *Flaggen und Fahnen: Masthöhe max. 12 m und max. 9 Stk. pro Gebäude. Alle Fahnen müssen gleich gross sein und der gegenseitige Abstand darf höchstens 5 m betragen*

§§ 24 bis 26 unverändert

§ 27 Gebühren

Bewilligungen sind gebührenpflichtig und können Bedingungen und Auflagen enthalten. Die Gebühren betragen max. Fr. 5'000.--. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten in der Gebührenordnung.

§§ 28 bis 34 unverändert

Schlussbemerkung

Das Reglement hat Gesetzescharakter, deshalb ist die BPK der Meinung, dass es unumgänglich ist, dass der Gemeinderat sehr zeitnah eine entsprechende leicht verständliche Verordnung, vorzugsweise mit entsprechenden Merkblättern, zu diesem Reglement erlässt.

5. Beschluss

Die Totalrevision des Reklamereglements wird verabschiedet.

Für die Bau- und Planungskommission
Der Präsident



Gert Ruder

Beilage:

- Synoptische Darstellung des geltenden Reklamereglements und des Entwurfs des neuen Reklamereglements ergänzt mit Roteintragungen der Änderungsanträge in der BPK